

Ermittlung von nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Wassermengen durch Nebenzähler

1 Vorüberlegungen

Lohnt sich der Einbau eines Nebenzählers für Abzugszwecke?

Bitte überlegen Sie bereits vorab, ob sich der Einbau eines Nebenzählers in Ihrem Falle rechnet. Der Ersparnis von zur Zeit 2,33 € je m³ Schmutzwassergebühr [Beispiel 10 m³ x 2,33 € = 23,30 € x 6 Jahre Eichzeit = 139,80 €] stehen folgende teils geschätzte Kosten während der ersten sechs Jahre gegenüber:

Kosten der Beschaffung und des Betriebes

Für jeden privat installierten Nebenwasserzähler und ggf. jeden von der Gemeinde auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen installierten Nebenzähler werden jährliche Gebühren in Höhe von 12,00 € festgesetzt. Für die erste Begehung werden Verwaltungsgebühren nach den Sätzen der Gebührensatzung SW der Gemeinde Rellingen erhoben.

Gesamt rd. 95,00 € in sechs Jahren.

Montagekosten

(Stunden und Material zur Einrichtung des Einbauplatzes) trägt nicht die Gemeinde Rellingen, sondern in der Regel die / der Gebührenpflichtige:

Geschätzt 150,00 €.

Ablauf der Eichzeit

Nach sechs Jahren ist der Zähler wegen Ablauf der Eichzeit zu tauschen.

Es ist offensichtlich, dass ein wirtschaftlicher Vorteil sich erst bei einem höheren Verbrauch ergibt. Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden allgemeinen Ausführungen nur als grobe Anhaltspunkte dienen können.

2 Genehmigungsverfahren

Grundsätzliches

Auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen sind durch geeichte Nebenwasserzähler (Abzugszähler) nachzuweisen.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der / dem Gebührenpflichtigen.

Die Anzahl der Nebenwasserzähler ist auf **zwei Zähler** pro Wasser-Hauptanschluss begrenzt. Sie sind frostfrei und fest innerhalb des Hauses vor der Außenzapfstelle zu installieren. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein.

Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Die Gemeinde bestimmt die geeignete Bauart.

Einbau durch einen Installateur

Der Einbau von Nebenwasserzählern und die vorbereitenden Arbeiten sind allein Installateuren mit Installateurausweis (zugelassene Fachfirmen) vorbehalten.

§ 12 Abs. 2 der AVBWasserV bestimmt:

„Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.“

Der Einbau eines Nebenwasserzählers ist *mit dem anliegenden **Formblatt*** bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist nur die / der Haus- und Grundstückseigentümer(in).

Der erstmalige Einbau eines zuvor beantragten und genehmigten Nebenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Zählerstandes mitzuteilen.

Nach der Montage

Danach erfolgt die Abnahme / abschließende Begehung durch Mitarbeiter des Wasserver- und -entsorgungsbetriebes. Mangelhafte Installationen werden nicht für Absetzungszwecke berücksichtigt.

Bitte sprechen Sie telefonisch einen Termin ab: **Tel. 04101 / 3 23 18**

Erst nach der Abnahme kann der abzugsfähige Wasserverbrauch berücksichtigt werden.

Der **Austausch eines Zählers** am Ende der Eichzeit ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Zählerstandes mitzuteilen.

Die Nebenzähler sind grundsätzlich selbst abzulesen. Die jährliche Abrechnung der Nebenzähler erfolgt zusammen mit dem Hauptzähler.

Genehmigung von Nebenzählern

Die Genehmigung privater Nebenwasserzähler *erfolgt widerruflich*.

Die Gemeinde behält sich vor, die Nutzung der privaten Zähler zu untersagen und diese durch Messgeräte aus dem eigenen Bestand zu ersetzen.

Eichzeit

Die Nebenwasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre im Falle von Kaltwasserzählern. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge durch die Gemeinde Rellingen gewährt.

3 Technisches

Bei der Standardinstallation ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen (siehe Abbildung).

